

# Corona-Regeln fürs Gastgewerbe - was gilt wann und wo?

**Grundlage: Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) Stand: 16.09.2021**

Ab dem 16.09.2021 ist nicht mehr die Inzidenz maßgebend für erforderliche Maßnahmen, sondern die landesweite Hospitalisierungsrate sowie die Belegung der Intensivbetten mit COVID-Kranken.

Deshalb gilt nun:

**Pflicht zur Kontaktdatenerfassung ist aufgehoben** (Ausnahme: Clubs, Diskotheken, Tanzlokale)

**In allen Innenräumen** gilt -unabhängig von der Infektionslage- eine **Zutrittsbeschränkung für 3G (Geimpfte, Genesene, Getestete)**

Bei **Veranstaltungen in Innenräumen** dürfen **maximal 500 Getestete** zusammenkommen, zuzüglich Geimpfte und Genesene

Bei **Veranstaltungen im Freien** dürfen **maximal 1.000 Getestete** zusammenkommen, zuzüglich Geimpfte und Genesene



## Gastronomie

- ✓ Hygiene- und Abstandskonzept für drinnen & draußen
- ✓ **Zutritt zu Innenräumen** nur mit 3G (Ausnahmen: Betriebskantinen und Mensen)
- ✓ **Maskenpflicht** innen
  - Für Beschäftigte
  - Für Gäste bis zum Platz

Als **Negativnachweis „3G“** ist zulässig:

- Impfnachweis
- Genesenennachweis
- Kontinuierlich geführtes Schultestheft in Verbindung mit Schülerausweis. Die darin dokumentierten Tests unterliegen keinerlei zeitlichen Befristungen (also auch nicht der 24h-Frist für Schnelltest), sogar z.B. krankheitsbedingte Fehlzeiten sind hier nicht schädlich.
- Kinder unter 6 sowie Kinder, die noch nicht eingeschult wurden, benötigen keinen Negativnachweis und zählen trotzdem zu 2G.
- Beschäftigte, die kontinuierlich (zweimal wöchentlich) die von den Arbeitgeber:innen kostenlos angebotenen Tests nutzen (§3, Absatz 1, Satz 7)

**Optional kann der Zugang zu einzelnen Veranstaltungen, an einzelnen Tagen oder zu bestimmten Tageszeiten auf 2G beschränkt werden. Alle anwesenden Personen, auch Mitarbeitende, müssen die folgenden Kriterien erfüllen.**

Zu den **2G** zählen (§26a)

- Geimpfte mit Nachweis
- Genesene mit Nachweis
- Kinder unter 6 sowie Kinder, die noch nicht eingeschult wurden
- Kinder unter 12 Jahren mit Schultestheft

**Der Zutritt muss kontrolliert werden (Vorlage des Nachweises zusammen mit Ausweis)**

**Auf den Ausschluss der Getesteten muss mit Hilfe eines gut sichtbaren Aushangs hingewiesen werden. Ist dies alles gewährleistet, so entfallen alle weiteren Beschränkungen wie Maskenpflicht, Abstandsregeln und Kapazitätsbeschränkungen.**



## Hotellerie

- ✓ Hygiene- und Abstandskonzept
- ✓ Negativnachweis (3-G-Regel) bei Anreise und bei Aufhalten von mehr als 7 Tagen zweimal wöchentlich. Das gilt **sowohl für Touristen als auch für geschäftlich Reisende**  
(Ausnahme: es gibt keine Gemeinschaftseinrichtung wie Frühstücksraum oder Restaurant) (§23)
- ✓ **Maskenpflicht** innen
  - Für Beschäftigte
  - Für Gäste in den öffentlichen Bereichen

Als **Negativnachweis „3G“** ist zulässig:

- Impfnachweis
- Genesenennachweis
- Kontinuierlich geführtes Schultestheft in Verbindung mit Schülerschein. Die darin dokumentierten Tests unterliegen keinerlei zeitlichen Befristungen (also auch nicht der 24h-Frist für Schnelltest), sogar z.B. krankheitsbedingte Fehlzeiten sind hier nicht schädlich.
- Kinder unter 6 sowie Kinder, die noch nicht eingeschult wurden, benötigen keinen Negativnachweis und zählen trotzdem zu 2G.
- Beschäftigte, die kontinuierlich (zweimal wöchentlich) die von den Arbeitgeber:innen kostenlos angebotenen Tests nutzen (§3, Absatz 1, Satz 7)

**Optional kann der Zugang grundsätzlich oder zu einzelnen Veranstaltungen auf 2G beschränkt werden. Alle anwesenden Personen, auch Mitarbeitende, müssen die folgenden Kriterien erfüllen.**

Zu den **2G** zählen (§26a)

- Geimpfte mit Nachweis
- Genesene mit Nachweis
- Kinder unter 6 sowie Kinder, die noch nicht eingeschult wurden
- Kinder unter 12 Jahren mit Schultestheft

**Der Zutritt muss kontrolliert werden (Vorlage des Nachweises zusammen mit Ausweis)**

**Auf den Ausschluss der Getesteten muss mit Hilfe eines gut sichtbaren Aushangs hingewiesen werden.**

**Ist dies alles gewährleistet, so entfallen alle weiteren Beschränkungen wie Maskenpflicht, Abstandsregeln und Kapazitätsbeschränkungen.**



## Clubs / Diskotheken / Tanzveranstaltungen

- ✓ Hygiene- und Abstandskonzept
- ✓ Negativnachweis (3-G-Regel) auch im Außenbereich  
Im Außenbereich genügt ein Antigen-Schnelltest,  
**in Innenräumen** muss es ein **PCR-Test** sein
- ✓ Kontaktdatenerfassung **drinnen & draußen**
- ✓ Maximal 1 Person pro 5 qm Verkehrsfläche
- ✓ **Maskenpflicht** innen
  - Für Beschäftigte
  - Für Gäste außer am Sitzplatz

**Optional kann der Zugang generell oder zu einzelnen Veranstaltungen auf 2G beschränkt werden. Alle anwesenden Personen, auch Mitarbeitende, müssen die folgenden Kriterien erfüllen.**

Zu den **2G** zählen (§26a)

- Geimpfte mit Nachweis
- Genesene mit Nachweis

**Der Zutritt muss kontrolliert werden (Vorlage des Nachweises zusammen mit Ausweis).**

**Auf den Ausschluss der Getesteten muss mit Hilfe eines gut sichtbaren Aushangs hingewiesen werden.**

**Ist dies alles gewährleistet, so entfallen alle weiteren Beschränkungen wie Maskenpflicht, Abstandsregeln und Kapazitätsbeschränkungen.**